

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 42.

Weimar.

18. Dezember 1899.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung vom 12. Dezember 1899 zur Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899, Seite 655.

Ausführungs-Berordnung

vom 12. Dezember 1899

zur Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899.

[156] Auf Grund von § 46 Abs. 2 und 3 der Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899 wird zur Ausführung dieses Gesetzes was folgt verordnet:

Art. 1.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind die Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch die Geschäftsordnung einem derselben zu übertragen.

Dem Richter ist ein Gerichtschreibereibeamter beizuordnen, der zugleich die in §§ 3, 4 und 18 der Hinterlegungsordnung vorgesehenen Obliegenheiten des zweiten Beamten zu erfüllen hat.

Für jeden der beiden Beamten ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 2.

Der Zinssatz für hinterlegtes Geld (§ 6 der Hinterlegungsordnung) wird bis auf Weiteres mit zwei vom Hundert festgesetzt. Aenderungen des Zinssatzes werden in dem amtlichen Nachrichtenblatt bekannt gemacht.

1899

101

Art. 3.

Die Formulare, die zu der vom Hinterleger beizubringenden Erklärung (§ 14 der Hinterlegungsordnung) zu verwenden und nach den beiliegenden Mustern herzustellen sind, werden von den Hinterlegungsstellen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Art. 4.

Die Vorschriften über die Buchführung bei den Hinterlegungsstellen und die zur Regelung des Hinterlegungswesens weiter erforderlichen Vorschriften werden im Wege der Anweisung erlassen.

Art. 5.

Die Ueberführung der nach § 42 der Hinterlegungsordnung an die Hinterlegungsstellen abzugebenden Depositen ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Von der Ueberführung sind jedoch diejenigen älteren Depositen auszuschließen, die auf Grund von §§ 35 folg. des Gesetzes vom 12. Februar 1840 zur Erledigung zu bringen sind.

Die bisherige Depositalkasse hat die Betheiligten von der erfolgten Ueberführung zu benachrichtigen.

Art. 6.

Die Landeskreditkassa ist als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung von Stiftungsvermögen (§ 16 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zuständig.

Es bleibt jedoch den Amtsgerichten vorbehalten, auch ihrerseits kleinere Stiftungsvermögen zur Hinterlegung anzunehmen, falls die Hinterlegung bei der Landeskreditkassa im Einzelfall aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

Weimar, den 12. Dezember 1899.

Großherzoglich Sächsisches	Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.	Departement des Innern.
Nothe.	S. L. v. Wurmb.

4	<p>a) Name (Zu- und Vorname): Stand oder Gewerbe: Wohnort: der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll.</p> <p>b) Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Hinausgabe.</p>	
---	--	--

....., den 19.....

(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung.

Der umstehend angegebene Betrag an

..... *M* *S*,

in Worten:

..... Mark Pfennig

ist heute bei dem unterzeichneten Amtsgerichte hinterlegt worden.

....., den 19.....

Großherzogl. S. Amtsgericht.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten
bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte

zu

1	Name (Zu- und Vorname): Stand oder Gewerbe: Wohnort des Hinterlegers: und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name (Zu- und Vorname): Stand oder Gewerbe: Wohnort dieser Person:		
2	Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände und zwar: a) <u>der Inhaberpapiere:</u> durch Angabe des Ausstellers, des Ausstellungsjahres, Zinssatzes und Betrags, sowie von Serie, Buchstabe und Nummer und unter Aufführung der etwa mit übergebenen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine; b) <u>der sonstigen Urkunden:</u> durch nähere Bezeichnung ihrer rechtlichen Natur, Angabe des Ausstellers und Ausstellungsdatums und der <u>Werthsumme</u> , auf die sie lauten; c) <u>der Kostbarkeiten:</u> nach Gattung, Stoff, sowie nach etwaigen sonstigen Merkmalen.	<i>M</i>	<i>F</i>

3	a) Bestimmte Angabe der Veranlassung der Hinterlegung: b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde:	
4	a) Name (Zu- und Vorname): Stand oder Gewerbe: Wohnort: der Person, an welche die hinterlegten Gegenstände hinausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Hinausgabe:	

....., den 19.....

(Unterschrift)

Empfangs-Bescheinigung.

Vorstehende Gegenstände im Werthe von zusammen

..... *M* *F*,

in Worten:

..... Mark Pfennig

sind heute bei dem unterzeichneten Amtsgerichte hinterlegt worden.

....., den 19.....

Großherzogl. S. Amtsgericht.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.